

Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen
Krankenkassen in Niedersachsen



Rezept-Info – Blutzuckerteststreifen

Blutzuckerteststreifen werden sozialrechtlich als Arzneimittel angesehen. Die Kosten fließen in die Berechnung der Arzneimittelausgaben ein.

Blutzuckerteststreifen können verordnet werden, sofern die Kontrolle durch den Patienten indiziert ist und durch die Messung eine Therapieanpassung erfolgen kann. Dient eine Blutzuckermessung ausschließlich der Dokumentation der Glukosewerte im Blut, was in der Regel bei nicht-insulinpflichtigen Diabetikern der Fall ist, sind die Teststreifen nicht zu Lasten der GKV verordnungsfähig. Näheres regelt die Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL).¹ Die Häufigkeit der Messung hängt von der jeweiligen Behandlungsform ab.

Möglicher Orientierungsrahmen

Die folgende Verordnungsempfehlung ist Bestandteil der Arzneimittelvereinbarung 2021. Der medizinisch notwendige Gesamtquartalsbedarf an Blutzuckerteststreifen sollte dabei in einer Verordnung erfolgen und es sollten preisgünstige bzw. Blutzuckerteststreifen mit Rabattvertrag bevorzugt verordnet werden, insbesondere bei Erstverordnung und Umstellung auf ein anderes Messgerät.

Diagnose/Therapie	Verordnungsempfehlung
Diabetes mellitus Typ 2	
Diät und Nicht-Insulin-Antidiabetika	Es besteht ein Verordnungs Ausschluss (gemäß Anlage III AM-RL), ausgenommen in Ausnahmefällen bei instabiler Stoffwechsellage (z.B. bei interkurrenten Erkrankungen, Ersteinstellung auf oder Therapieumstellung bei oralen Antidiabetika mit hohem Hypoglykämierisiko (grundsätzlich je Behandlungssituation 50 Teststreifen)).
Konventionelle Insulintherapie	In der Regel 100 Teststreifen pro Quartal, maximal 200 Teststreifen pro Quartal
Basalunterstützte orale Therapie	ca. 50-100 Teststreifen pro Quartal; einmal pro Woche Tagesprofil empfohlen
Intensivierte Insulintherapie	400-600 Blutzuckerteststreifen pro Quartal
Diabetes mellitus Typ 1	
Konventionelle Insulintherapie	100-200 Blutzuckerteststreifen pro Quartal
Intensivierte Insulintherapie und Pumpentherapie	400-600 Blutzuckerteststreifen pro Quartal

¹ abrufbar unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/16/> (letzter Zugriff 04.01.2021)

Patienteninformation zur Verordnung von Blutzuckerteststreifen

Die Kassenärztliche Vereinigung und die Verbände der Krankenkassen in Niedersachsen

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,



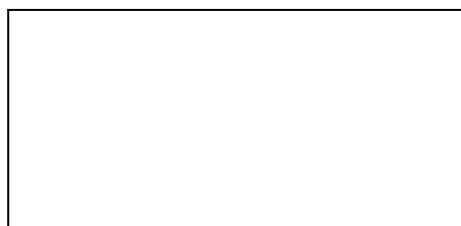
bei Ihnen wurde die Stoffwechselkrankheit Diabetes diagnostiziert. Diese Erkrankung führt zu erhöhten Zuckerwerten im Blut. Viele Patienten kontrollieren bei einer Insulintherapie ihren Blutzuckerwert eigenständig. Mit Hilfe der Messwerte kann die Therapie selbständig angepasst werden. Nur wenn Sie zur Kontrolle messen müssen, kann Ihnen Ihr Arzt Blutzuckerteststreifen verordnen.

Dabei gilt:

- Als Patient mit einem Diabetes Typ II, der nicht mit Insulin behandelt wird, brauchen Sie in der Regel nicht selbst zu messen, da der Wert hier üblicherweise für die Dokumentation und nicht zur Therapieanpassung ist.
- Bei einer Therapie mit Insulin kann es je nach Behandlungsschema sinnvoll sein, wenn Sie selbst messen.
- Die Häufigkeit der empfohlenen Messungen ist abhängig vom Behandlungskonzept.
 - In der Ein- und Umstellungsphase sind Selbstmessungen nötig, die oft im Laufe der Zeit reduziert werden können.
 - Bei der intensivierten Insulintherapie muss häufiger gemessen werden, weil Sie dann selbst die Insulindosis nach dem Messergebnis anpassen.

Was können Sie als Patient tun, damit Ihre Behandlung erfolgreich verläuft?

- Besprechen Sie mit Ihrem Arzt, wie häufig und zu welcher Tageszeit der Blutzucker bestimmt werden soll.
- Sofern eine Selbstmessung für Sie in Frage kommt, notieren oder speichern Sie Ihre Testergebnisse, sodass Sie die Werte mit Ihrem Arzt besprechen können. Den richtigen Umgang mit Ihrem Blutzuckermessgerät und den Teststreifen haben Sie in einer Schulung gelernt.



Praxisstempel

Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen
Krankenkassen in Niedersachsen



Rezept-Info – Kurzinformation zur Verordnung von Blutzuckerteststreifen

- In der Regel sind keine Teststreifen für nicht insulinpflichtige Typ 2-Diabetiker erforderlich.
- Passen Sie die Verordnungsmengen der Behandlungsform an.
- Besprechen Sie mit Ihrem Patienten, wie häufig er seinen Blutzucker messen sollte.
- Bitten Sie Ihren Patienten, die gemessenen Werte zu dokumentieren.
- Die Kosten für Teststreifen fließen in die Berechnung der Arzneimittelausgaben ein.